

gieren. Entsprechend dem Schweregrad des Verstoßes können die Auflagen erweitert und straffer ausgestaltet werden.

War Alkoholmißbrauch die wesentliche Ursache für arbeitssscheues Verhalten des Straftäters, ist ebenfalls eine strenge Kontrolle notwendig. Täter, die dem Alkohol bereits im starken Maße verfallen sind, setzen in der Regel auch nach längerer zwangsweiser Unterbrechung ihren Alkoholmißbrauch nach der Entlassung aus dem Strafvollzug fort (vgl. E. Wintert/H. Engel in NJ 1976 S. 268).

Dem Alkoholmißbrauch kann mitunter durch die Erteilung bestimmter Auflagen entgegengewirkt werden. So hat sich bisher bei diesem Personenkreis die tägliche Meldungspflicht bei der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei bewährt. Der Termin für die Meldung wurde dabei auf die Abendstunden gelegt, um den Straftentlassenen vom Alkoholgenuß fernzuhalten. Durch die damit verbundene erzieherische Einflußnahme soll nach und nach erreicht werden, daß der Straftentlassene aus eigener Einsicht den übermäßigen Alkoholgenuß meidet. Andererseits kann durch

diese Kontrolle rechtzeitig ein wiederbeginnendes Fehlverhalten erkannt und darauf reagiert werden.

Für die Anwendung der Maßnahmen gemäß § 48 StGB bei der Wiedereingliederung von asozialen Ersttätigen gibt es natürlich kein Schema. Die Voraussetzungen und die gesellschaftliche Notwendigkeit der Anwendung dieser Maßnahmen müssen in jedem einzelnen Verfahren gründlich geprüft werden. Der Erfolg der Wiedereingliederung hängt sowohl bei der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach § 249 StGB als auch bei Maßnahmen gemäß § 48 StGB von der differenzierten Ausgestaltung und Anwendung der gesetzlich möglichen Auflage und deren Durchsetzung und Kontrolle ab. So reicht es z. B. nicht aus, die Verpflichtung zur Meldung bei der Dienststelle der Volkspolizei (§ 48 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) nur als eine obligatorische Anwesenheitspflicht anzusehen. Soll ein erzieherischer Erfolg erreicht werden, dann sind in der Regel von Zeit zu Zeit bei diesen Meldungen erzieherische Gespräche zu führen.

HEINZ-WERNER RADLOFF,  
beim Staatsanwalt der Stadt Rostock

Staatsanwalt

## Zum Inhalt der Klage in Unterhaltsverfahren

Ein wichtiges Anliegen der neuen ZPO besteht darin, eine konzentrierte und zügige Bearbeitung der Verfahren zu sichern (§ 2 Abs. 2 ZPO). Diesem Anliegen dienen auch die Anforderungen, die § 12 ZPO an den Inhalt einer Klage stellt. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß noch nicht alle Klagen, die von Rechtsantragstellen der Gerichte aufgenommen oder von Rechtsanwälten eingereicht werden, den neuen qualitativen Anforderungen, die an den Inhalt einfr. Klage zu stellen sind, voll entsprechen. Das wirkt sich dann nachteilig auf die zügige Bearbeitung der Verfahren aus.

1. Obwohl zwingend vorgeschrieben (§ 12 Abs. 1 ZPO), fehlt besonders in Unterhaltsverfahren im Klageantrag noch oft die Angabe über die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Klägers; es fehlen auch Angaben über die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Verklagten. Wenn das Gesetz die Angaben über die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Verklagten auch nicht zwingend vorschreibt — der Kläger soll, diese dem Gericht mitteilen (§ 12 Abs. 2 ZPO) —, so ist es doch angebracht, daß Rechtsantragstellen und Rechtsanwälte auf die Beibringung dieser Angaben dringen, weil sie besonders in Unterhaltsstreitigkeiten, die in der Regel einer schnellen Entscheidung bedürfen, maßgeblich zur konzentrierten und zügigen Durchführung des Verfahrens beitragen können. Besonders in Verfahren zur Abänderung von Unterhaltsverpflichtungen führen diese Mängel oft zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung der Verfahren.

2. Nach § 65 Abs. 1 ZPO kann der

Vorsitzende des Gerichts mit Einverständnis beider Prozeßparteien in Zivilsachen und in Verfahren zur Abänderung von Unterhaltsverpflichtungen anordnen, daß von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Voraussetzung dafür ist, daß das Ziel des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung erreicht werden kann und eine Beweisaufnahme nicht erforderlich oder nur Beweis durch Urkunden oder Auskünfte zu erheben ist.

Sorgen die Rechtsantragstellen der Gerichte und die Rechtsanwälte bei Verfahren zur Abänderung von Unterhaltsverpflichtungen dafür, daß die

eingangs erwähnten Angaben Inhalt der Klageschrift sind, und veranlassen sie außerdem, daß die erforderlichen Lohnbescheinigungen — die in der Regel eine ausreichende Grundlage für die gerichtliche Entscheidung darstellen — mit der Klage eingereicht werden, dann könnte m. E. im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens bereits in die Klage ein Verzicht auf die mündliche Verhandlung gemäß § 65 Abs. 1 ZPO mit aufgenommen werden. Wird dies versäumt, entsteht für das Gericht zusätzliche Arbeit, und die Entscheidung in der Sache verzögert sich, weil das Einverständnis der Prozeßparteien auf Verzicht auf mündliche Verhandlung erst noch eingeholt werden muß.

3. Einen Unterhaltsanspruch kann der Kläger sowohl bei demjenigen Kreisgericht geltend machen, in dessen Bereich er seinen Wohnsitz hat (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ZPO), als auch bei dem Gericht, in dessen Bereich der Unterhaltsverpflichtete wohnt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Macht der Kläger aus besonderen Gründen von der zuletzt genannten Möglichkeit Gebrauch und kann auf eine mündliche Verhandlung nicht verzichtet werden (z. B. weil in der mündlichen Verhandlung noch offenstehende Fragen mit dem Verklagten zu klären sind), dann sollte, soweit die Anwesenheit des Klägers dazu nicht erforderlich ist, in der Klageschrift beantragt werden, daß das Gericht gemäß § 32 Abs. 4 ZPO (großer Zeitverlust bzw. erheblicher Kostenaufwand) auf die persönliche Teilnahme des Klägers an der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Beachten die Rechtsantragstellen der Gerichte und die Rechtsanwälte diese Hinweise, dann würde dies wesentlich zur konzentrierten und beschleunigten Bearbeitung der Verfahren beitragen.

CHRISTA HÜTTL, Direktor  
des Kreisgerichts Schwarzenberg

## Zur Anwendung des § 19 LohnzahlungsVO bei Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Arbeitsunfall hat ein Werkträger Anspruch auf Lohnausgleich und auf Leistungen der Sozialversicherung, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Ursache für die Arbeitsunfähigkeit gesetzt hat (§§ 103, 104 GBA).

Ist ein Dritter für den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zivilrechtlich verantwortlich, so stehen dem Werkträger diesem gegenüber Schadenersatzansprüche zu (§§ 330 ff. ZGB). Damit wird erreicht, daß derjenige, der sich pflichtwidrig verhalten hat, auch die ökonomischen Nachteile seines Verhaltens trägt.

Deshalb geht in den Fällen, in denen Werkträger gegenüber ihrem Betrieb, der Sozialversicherung<sup>^</sup> oder der Staatlichen Versicherung einschlägige Ausgleichsansprüche haben, der dem

ursprünglich Geschädigten zustehende Schadenersatzanspruch auf den Betrieb oder die Versicherungen über (vgl. z. B. § 256 ZGB, § 66 SVO, § 10 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom

15. November 1968 [GBl. I S. 355]). In diesen Regelungen wird ganz allgemein von den „Ersatzansprüchen gegen Dritte“ ausgegangen, wobei deren zivilrechtliche Grundlage vorausgesetzt ist.

Eine Ausnahme von diesen Regelungen bildet vom Wortlaut her § 19 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (LZVO) vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) i. d. F. der 2. VO vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511). Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist Voraussetzung für den nach Abs. 2 eintretenden Forderungsüber-